

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. In Abänderung des in der Sitzung vom 21.02.2019 zu der Beschlussvorlage BV/0114/2019 unter Ziffer 1 gefassten Beschlusses beschließt der Stadtrat, die Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ nach § 108 Abs. 1 GWB als sog. Inhouse-Vergabe an die KoMG entsprechend den Anforderungen des novellierten Nahverkehrsplans 2018 mit allen darin festgeschriebenen Vorgaben und mit einer geplanten Betriebsaufnahme ab dem 12.12.2020 über eine Laufzeit von 120 Monaten umzusetzen. Die in der Sitzung vom 21.02.2019 zu der Beschlussvorlage BV/0114/2019 unter Ziffer 2 bis 4 gefassten Beschlüsse bleiben unverändert.
2. Soweit in dem vom Stadtrat in der Beschlussvorlage BV 0114/ 2019 zu Ziffer 2 bis 4 gefassten Beschlüssen, in den Begründungen zu diesem Beschluss und/ oder dem Entwurf der Vorabbekanntmachung ausgeführt wird, dass die Stadt eine Direktvergabe des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 plant, wird festgestellt, dass infolge des Urteils des EuGH vom 21.03.2019, Az. C-266/17 und C-267/17, nunmehr anstelle der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Inhouse-Vergabe des Linienbündels“ Stadtverkehr Koblenz“ gemäß § 108 GWB an die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH („KoMG“) erfolgt. Der im Zuge der Inhouse-Vergabe zu schließende öffentliche Dienstleistungsauftrag zwischen der Stadt Koblenz als Aufgabenträgerin und der KoMG wird als Dienstleistungsauftrag ausgestaltet werden.